

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. März 1974	Nummer 20
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glieder-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	31. 1. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Dritter Änderungstarifvertrag vom 26. November 1973 zum Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 1. Januar 1971	280
21261	31. 1. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausführung des Impfgesetzes	280
2160		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 16. 1. 1974 (MBL. NW. S. 166) Pflege und Erziehung von Minderjährigen, die außerhalb des Elternhauses in einer Familie untergebracht sind	290
2184	4. 2. 1974	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift zum Sammlungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – VV.SG.NW. –	280
26	31. 1. 1974	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Gebühren für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an ausländische Praktikanten, Stipendiaten und Studenten.	280
7831	31. 1. 1974	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bekämpfung der durch Goldhamster auf den Menschen übertragbaren Lymphozytären Choriomeningitis . . .	281
78321	29. 1. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure	281
79030	25. 1. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Forstliche Wuchsgebiete des Landes Nordrhein-Westfalen	287
8301		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 16. 1. 1974 (MBL. NW. S. 167) Durchführung der Kriegsofferfürsorge; Richtlinien für die Gewährung von Leistungen der Kriegsofferfürsorge zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen für Beschädigte	290
910	16. 1. 1974	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Planung und Bau von Park- and -Ride-Anlagen	287

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei	
1. 2. 1974	Bek. – Jugoslawisches Konsulat	288
	Innenminister	
30. 1. 1974	RdErl. – Fremdenpässe der DDR	288
5. 2. 1974	Bek. – Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	289
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 8 v. 21. 2. 1974.	290

I.

20310

**Dritter Änderungstarifvertrag
vom 26. November 1973 zum Tarifvertrag
für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW)
vom 1. Januar 1971**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 31. 1. 1974 – IV A 4 12-01-00.00

Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Dritten Änderungsstarifvertrages vom 26. November 1973 bekannt:

**Dritter Änderungstarifvertrag
vom 26. November 1973 zum Tarifvertrag
für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen
(TVW) vom 1. Januar 1971**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

einerseits

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 1. Januar 1971, zuletzt geändert durch den Zweiten Änderungstarifvertrag vom 16. Februar 1973, wird wie folgt geändert:

1. § 25 erhält nachstehende Fassung:

„§ 25

Kraftfahrzeugentschädigung

(1) Setzt der Waldarbeiter zur Erledigung eines dienstlichen Auftrags während der Arbeitszeit mit Zustimmung des Aufsichtsführenden sein eigenes Kraftfahrzeug ein, erhält er je Kilometer zurückgelegten Weges eine Entschädigung in Höhe von

- a) 0,10 DM für Kraftfahrzeuge bis 50 ccm Hubraum,
- b) 0,15 DM für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50–350 ccm,
- c) 0,20 DM für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 350–600 ccm,
- d) 0,27 DM für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm.

(2) Mit der Entschädigung nach Absatz 1 ist die Mitnahme von Personen und Sachen abgegolten.“

2. In § 39 Abs. 8 wird der letzte Satz gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungen zum § 25 treten am 1. 11. 1973, die Änderung in § 39 tritt am 1. 1. 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 1973

– MBl. NW. 1974 S. 280.

21261

Ausführung des Impfgesetzes

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 31. 1. 1974 – VI A 2 – 44.31.21

Mein RdErl. v. 4. 6. 1973 (SMBl. NW. 21261) erhält folgende Änderungen:

1. Unter Streichung des letzten Satzes von Absatz 1 von Nr. 3.1 erhält der Schluß des ersten Satzes folgende Fassung:

„.....die Impfungen listenmäßig zu vermerken und die Listen zum Schluß des Kalenderjahres – spätestens bis zum 15. Januar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres – dem zuständigen Gesundheitsamt einzureichen.“

2. Der Anfang des ersten Satzes von Absatz 2 erhält folgende Fassung: „aus den eingegangenen und den eigenen Impflisten fertigt das Gesundheitsamt einen Sammelbericht nach den Anlagen 6 und 7,“.

– MBl. NW. 1974 S. 280.

2184

**Verwaltungsvorschrift zum Sammlungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
– VV. SG. NW. –**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 2. 1974 –
I C 1/24–10.10

Fast zweijährige Erfahrung mit der nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum Sammlungsgesetz überarbeiteten Verwaltungsvorschrift zum Sammlungsgesetz hat gezeigt, daß einige Klarstellungen und Ergänzungen erforderlich sind.

Mein RdErl. v. 13. 8. 1962 (SMBl. NW. 2184) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.25 werden die beiden letzten Sätze durch folgende Sätze ersetzt:

Es ist besonders zu beachten, daß Altmaterialsammlungen schon dann erlaubnispflichtig sind, wenn in irgendeiner Weise der Eindruck erweckt werden kann, es handle sich um Sammlungen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke. Ein solcher Eindruck kann bereits entstehen durch Zusätze auf den Wurfzetteln wie „Bei der zuständigen Behörde gemeldet“ oder dergleichen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf Nummer 9.2; Verstöße sind unverzüglich zu ahnden.

2. In Nummer 2.14 wird folgender Absatz angefügt:

Bei Vereinigungen, die weder über ein nennenswertes Beitragsaufkommen noch über andere, nicht aus Sammlungserträgen herrührende Mittel zur Finanzierung ihrer Verwaltungskosten verfügen, ist die zweckentsprechende einwandfreie Verwendung des Sammlungsertrages nur dann sichergestellt, wenn der Sammlungszweck einschließlich des Ersatz- oder Hilfszwecks (Nummer 2.21) eindeutig bestimmt ist. Allgemeine Angaben wie „für satzungsgemäße Aufgaben“ genügen nicht. Der Sammlungsträger hat der Erlaubnisbehörde daher ggf. nachzuweisen, aus welchen Mitteln er seine Verwaltungsausgaben finanziert und ist auch verpflichtet, Auskunft über die Zahl der Mitglieder und die Höhe des Beitragsaufkommens zu geben. Die Notwendigkeit zur Prüfung dieser Voraussetzungen ergibt sich erfahrungsgemäß besonders bei Antragstellern, die ihren Sitz nicht in Nordrhein-Westfalen haben und die den Sammlungserlös nicht für Vorhaben in diesem Land verwenden wollen.

3. In Nummer 2.31 wird der letzte Satz gestrichen.

– MBl. NW. 1974 S. 280.

26

**Ausländerrecht
Gebühren für die Erteilung
des Aufenthaltserlaubnis an ausländische Praktikanten,
Stipendiaten und Studenten**

RdErl. d. Innenministers v. 31. 1. 1974 –
I C 3/43.543

Mein RdErl. v. 10. 1. 1969 (SMBl. NW. 26) wird wie folgt ergänzt:

1. In Abschnitt I wird nach Nummer 5 folgende Nummer 6 eingefügt:

Stipendiaten aus Entwicklungsländern, die auf Einladung der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder einer Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts oder

einer Stiftung mit einem von deutschen Stellen gewährten Stipendium eine berufliche Aus- oder Fortbildung in der Bundesrepublik Deutschland erhalten:

2. In Abschnitt I letzter Absatz werden die Worte „vom 10. September 1965 (BGBl. I S. 1346)“ durch die Worte „vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 1012)“ ersetzt.

– MBl. NW. 1974 S. 280.

7831

Bekämpfung der durch Goldhamster auf den Menschen übertragbaren Lymphozytären Choriomeningitis

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – I C 2 – 2271 – 3847 –
u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales –
VI A 2 – 44.12.66 – v. 31. 1. 1974

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 8. 6. 1973 (MBl. NW. S. 1068/SMBl. NW. 7831) wird geändert.

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Nachdem festgestellt worden war, daß die Lymphozytäre Choriomeningitis (LCM) u. a. auch durch Goldhamster auf Menschen übertragen werden kann, wurde durch Untersuchungen im Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Krefeld geklärt, wie das Infektionsgeschehen in Goldhamsterbeständen abläuft. Bei Tieren im Alter unter vier Wochen konnte keine Infektion festgestellt werden. Der Virusnachweis (über den Tierversuch) gelang nur bei vier bis elf Wochen alten Hamstern; mit der KBR (Komplementbindungsreaktion) wurden bei erkrankten Tieren von der 6. Lebenswoche an positive LCM-Titer erzielt. Bei älteren (über elf Wochen alten) Hamstern kann durch die KBR nur noch eine ggf. abgelaufene Infektion nachgewiesen werden. Trächtige Hamster sind nach den bisherigen Untersuchungen keine Virusträger und auch ihre Jungen bleiben, wenn keine Möglichkeit zur Infektion mit LCM-Virus besteht, virusfrei. Die Quelle der Infektion dürften in der Regel Hausmäuse sein, die im Gegensatz zum Goldhamster lebenslange Virusträger werden können. Grundsätzlich ist der nicht immune Goldhamster in jedem Lebensalter für die Infektion empfänglich. LCM-Virusinfektionen des Menschen über Goldhamster waren jedoch bisher stets nur auf junge, erst vor kurzem aus kommerziellen Zuchten erworbene Tiere zurückzuführen.

In Absatz 2 wird im 2. Satz das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt und an den Absatz folgender Satz angefügt:
Unter allen Umständen müssen Hausmäuse ferngehalten werden.

– MBl. NW. 1974 S. 281.

78321

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
–
I C 3 – 3300 – 5676 – v. 29. 1. 1974

1 Rechtsstellung der Geflügelfleischkontrolleure

- 1.1 Der Aufgaben- und Tätigkeitsbereich der Geflügelfleischkontrolleure wird durch folgende Rechtsvorschriften geregelt:
- 1.1.1 Das Geflügelfleischhygienegesetz – GFIHG – vom 12. Juli 1973 (BGBl. I S. 776),
- 1.1.2 die Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure – GFIKV – vom 24. Juli 1973 (BGBl. I S. 899),
- 1.1.3 die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Geflügelfleischhygienegesetz vom 28. August 1973 (GV. NW. S. 412/SGV. NW. 7832),

- 1.1.4 die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure vom 9. Oktober 1973 (GV. NW. S. 477/SGV. NW. 7832).

- 1.2 Nach § 29 Abs. 2 GFIHG müssen Geflügelfleischkontrolleure, die bei der Überwachung der Hygiene und der Durchführung der amtlichen Untersuchungen tätig werden, Beamte oder haupt- oder nebenberufliche Angestellte sein. Sie sind – auch schon während der Zeit ihrer Ausbildung – Bedienstete der nach § 29 Abs. 1 GFIHG für die Überwachung der hygienischen Anforderungen, die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und der Eingangsuntersuchung zuständigen Kreis- bzw. örtlichen Ordnungsbehörde. Soweit Bewerber noch nicht Bedienstete der zuständigen Behörde sind, wird es sich empfehlen, zunächst einen befristeten Arbeitsvertrag für die Dauer der Ausbildung einschließlich der Prüfung abzuschließen.

2 Voraussetzungen für die Tätigkeit als Geflügelfleischkontrolleur

Als Geflügelfleischkontrolleur darf nur tätig werden, wer

- 2.1 an einem von der Kreisordnungsbehörde veranstalteten Lehrgang teilgenommen,
- 2.2 die Eignungsprüfung für Geflügelfleischkontrolleure bestanden hat und
- 2.3 von der nach § 29 Abs. 1 GFIHG zuständigen Behörde beauftragt ist.

3 Zulassung zum Lehrgang für Geflügelfleischkontrolleure

- 3.1 Einen Antrag auf Zulassung zum Lehrgang können nur Personen stellen, die mindestens 18 Jahre alt sind. Der Antrag ist an die Kreisordnungsbehörde zu richten.
- 3.2 Dem Antrag sind beizufügen:
- 3.2.1 Ein handgeschriebener kurzer Lebenslauf mit Angabe der bisherigen Tätigkeiten,
- 3.2.2 ein amtlicher Nachweis im Sinne des § 3 Abs. 1 GFIKV, daß der Bewerber körperlich, gesundheitlich und geistig für die Tätigkeit als Geflügelfleischkontrolleur geeignet ist,
- 3.2.3 ein amtliches Führungszeugnis,
- 3.2.4 der Nachweis, daß der Bewerber mindestens den erfolgreichen Abschluß einer Hauptschule oder einen gleichwertigen Bildungsabschluß erreicht hat.
- 3.3 Die Kreisordnungsbehörde hat zu prüfen,
- 3.3.1 ob die unter Nr. 3.2 geforderten Nachweise den Anforderungen entsprechen,
- 3.3.2 ob der Bewerber eine Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 3 GFIKV ausübt, durch die Krankheitserreger auf Geflügelfleisch übertragen werden können.
- 3.4 Ergeben sich bei der Prüfung nach Nummer 3.3 keine Hinderungsgründe, läßt die Kreisordnungsbehörde den Bewerber im Rahmen des Bedarfs zum Lehrgang zu.

4 Durchführung der Lehrgänge

- 4.1 Die Lehrgänge sind von der Kreisordnungsbehörde nach den Vorschriften des § 4 Abs. 1 GFIKV in drei Abschnitten durchzuführen. Dabei sind den Lehrgangsteilnehmern die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen der Anlage 1 zu vermitteln.
- 4.2 Die Bestimmung der Ausbildungsstätten für die Lehrgangsabschnitte nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 GFIKV durch die Kreisordnungsbehörde bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten. Zur Vermittlung der fach- und berufskundlichen Kenntnisse (Lehrgangsabschnitt nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 GFIKV) werden an der Tierärztlichen Hochschule Hannover, an der Bayer. Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Oberschleißheim und an der Staatlichen Bayer. Veterinäruntersuchungsanstalt in Nürnberg regelmäßig Lehrgänge durchgeführt. Der Lehrgangsabschnitt

Anlage 1

- nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 GFIKV ist in einem vom Regierungspräsidenten als Ausbildungsstätte bestimmten Geflügelschlachtbetrieb bzw. in einer von der Kreisordnungsbehörde als Ausbildungsstätte bestimmten Eingangsstelle durchzuführen. Die Bestimmung der Eingangsstelle bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten.
- 4.3 Mit Zustimmung des Regierungspräsidenten können in einem anderen Bundesland abgeleistete Lehrgänge oder Lehrgangsabschnitte anerkannt werden. Für den an den in Nummer 4.2 genannten Ausbildungsstätten in Hannover, Oberschleißheim und Nürnberg durchgeführten Lehrgangsabschnitt gilt diese Zustimmung allgemein als erteilt.
- 4.4 Die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 GFIKV vorgesehenen Lehrgangsabschnitte (Einweisung in den Arbeitsablauf/Einweisung in die Untersuchungstätigkeit) können
- 4.4.1 ausschließlich in einem Geflügelschlachtbetrieb oder
- 4.4.2 teilweise in einem Geflügelschlachtbetrieb und teilweise in einer Eingangsstelle durchgeführt werden. Dabei darf die Einweisungszeit in einer Eingangsstelle die Hälfte der für den jeweiligen Lehrgangsabschnitt vorgesehenen Zeit nicht übersteigen.
- 4.5 Für jeden Lehrgangsabschnitt ist von der Kreisordnungsbehörde ein Lehrgangsleiter zu bestellen. Die Lehrgangsleiter des an den in Nummer 4.2 genannten Ausbildungsstätten in Hannover, Oberschleißheim und Nürnberg durchzuführenden Lehrgangsabschnittes gelten als bestellt. Ein Lehrgangsleiter kann gleichzeitig für mehrere Lehrgangsabschnitte als Lehrgangsleiter bestellt werden.
- 4.6 Zum Lehrgangsleiter für die Lehrgangsabschnitte nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 GFIKV ist ein amtlicher Tierarzt im Sinne des § 2 Nr. 10 GFIHG zu bestellen.
- 4.7 Die Bestellung von Lehrgangsleitern bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten. Das gilt nicht für Lehrgangsleiter, die nach Nr. 4.5 (Unterabsatz 2) als bestellt gelten.
- 4.8 Nach Beendigung der Lehrgangsabschnitte haben die Lehrgangsleiter die Dauer der Ausbildung und die regelmäßige Teilnahme des Lehrgangsteilnehmers an den Ausbildungsveranstaltungen unter Angabe der durchgeführten Lehrgangsabschnitte zu bescheinigen und die Bescheinigung der Kreisordnungsbehörde zu übersenden. Der Lehrgangsteilnehmer erhält eine Abschrift.
- 4.9 Nach Beendigung des letzten Lehrgangsabschnittes leitet die Kreisordnungsbehörde die Bescheinigungen für jeden Teilnehmer dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu, der nach Prüfung dieser Unterlagen dafür sorgt, daß die Prüfung unverzüglich durchgeführt wird.
- 5 **Durchführung der Eignungsprüfung**
- 5.1 Die Eignungsprüfung ist vor einem vom Regierungspräsidenten bestellten Prüfungsausschuß abzulegen. Für jeden Regierungsbezirk ist mindestens ein Prüfungsausschuß zu bestellen.
- 5.2 Dem Prüfungsausschuß gehören an:
- 5.2.1 Ein Veterinärdezernent des Regierungspräsidenten als Vorsitzender,
- 5.2.2 ein Lehrgangsleiter,
- 5.2.3 ein weiterer Tierarzt.
- 5.3 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Termin und Ort der Prüfung fest.
- 5.4 Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, um die in § 1 Abs. 2 GFIKV genannten Tätigkeiten als Geflügelfleischkontrolleur durchführen zu können.
- 5.5 Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und aus einem praktischen Teil.
- 5.5.1 Der theoretische Teil umfaßt folgende Gebiete:
- 5.5.1.1 Grundkenntnisse der Anatomie und Physiologie des Geflügels,
- 5.5.1.2 Grundkenntnisse der Krankheiten des Geflügels,
- 5.5.1.3 Grundkenntnisse der pathologischen Anatomie des Geflügels,
- 5.5.1.4 Grundkenntnisse der Hygiene, insbesondere der Betriebshygiene,
- 5.5.1.5 Geflügelschlachtmethoden,
- 5.5.1.6 Zubereitung, Aufmachung und Transport des Geflügelfleisches,
- 5.5.1.7 Kenntnis der für die Ausübung der Tätigkeit als Geflügelfleischkontrolleur geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
- 5.5.2 Der praktische Teil umfaßt folgende Gebiete:
- 5.5.2.1 Untersuchung und Beurteilung von Schlachtgeflügel,
- 5.5.2.2 Untersuchung und Beurteilung von geschlachtetem Geflügel,
- 5.5.2.3 Bestimmung der Geflügelart anhand typischer Körperteile,
- 5.5.2.4 Bestimmung und Erläuterung mehrerer veränderter Teile von geschlachtetem Geflügel,
- 5.5.2.5 Geflügelfleischuntersuchung am Fließband.
- 5.6 Das Ergebnis der Prüfung wird in gemeinsamer Beratung der Mitglieder des Prüfungsausschusses festgestellt. An der Beratung kann der jeweils zuständige Amtstierarzt teilnehmen. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Mehrheit.
- 5.7 Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Verlauf und Ergebnis der Prüfung sowie etwa vorgekommene Unregelmäßigkeiten hervorgehen.
- 5.8 Nach bestandener Eignungsprüfung erhält der Prüfling einen Befähigungsnachweis für Geflügelfleischkontrolleure nach dem Muster der Anlage 2.
- 5.9 Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Vermerk in die Bescheinigungen nach Nummer 4.8 aufzunehmen.
- 5.10 Im Fall des Nichtbestehens der Prüfung darf die Wiederholung der Prüfung ohne erneute Ableistung des Lehrganges für Geflügelfleischkontrolleure nur vor dem Prüfungsausschuß erfolgen, der die erste Prüfung abgenommen hat, und frühestens vier Wochen nach der vorangegangenen Prüfung.
- Die Wiederholung der Prüfung ist höchstens zweimal zulässig; sie kann von einer Wiederholung des Lehrgangs oder eines Lehrgangsabschnittes abhängig gemacht werden.
- 6 **Nachprüfung**
- Für die Nachprüfung gelten die Vorschriften und Hinweise unter Nummer 5 sinngemäß. Das Nichtbestehen der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsnachweis zu vermerken.
- 7 **Wiederholungs- und Fortbildungslehrgänge**
- 7.1 Nach § 4 Abs. 3 GFIKV haben Geflügelfleischkontrolleure mindestens alle drei Jahre an einem Wiederholungs- und Fortbildungslehrgang teilzunehmen.
- 7.2 Die Wiederholungs- und Fortbildungslehrgänge sind von der Kreisordnungsbehörde durchzuführen; der Regierungspräsident richtet solche Lehrgänge ein.
- 7.3 Die Wiederholungs- und Fortbildungslehrgänge sollen sich in der Regel über einen Zeitraum von zwei Tagen erstrecken.
- 7.4 Wiederholungs- und Fortbildungslehrgänge dienen der Vertiefung des theoretischen und praktischen Wissens der Geflügelfleischkontrolleure. Bei den Lehrgängen sind darüber hinaus zu behandeln:

- 7.4.1 Neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Geflügelkrankheitslehre, 11
- 7.4.2 neue technologische Entwicklungen bei der Schlachtung sowie bei der Kühlung, Verpackung und Verarbeitung von Geflügelfleisch,
- 7.4.3 Änderungen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
- 7.5 Die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang ist vom Lehrgangsleiter auf der Rückseite des Befähigungsnachweises für Geflügelfleischkontrolleure zu bescheinigen.

8 Erlöschen und Wiedererwerb des Befähigungsnachweises

- 8.1 Für das Erlöschen und den Wiedererwerb des Befähigungsnachweises gelten die Vorschriften des § 5 GFIKV.
- 8.2 Der Regierungspräsident kann aufgrund der Ermächtigung des § 5 Abs. 2 Nr. 2, zweiter Satzteil GFIKV die Dauer des Lehrganges höchstens auf die Hälfte der Gesamtdauer abkürzen; die Kürzung darf sich nicht auf den Lehrgangsabschnitt nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 GFIKV beziehen.

9 Maßnahmen bei der Feststellung von Mängeln in der Tätigkeit von Geflügelfleischkontrolleuren

- 9.1 Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 GFIKV kann die Kreisordnungsbehörde eine Nachprüfung anordnen. Die Voraussetzungen für diese Anordnung sind im einzelnen nicht festgelegt. Sinn der Nachprüfung ist es, zu gewährleisten, daß die Vorschriften des Gesetzes und der hierzu erlassenen Verordnungen von Geflügelfleischkontrolleuren durchgeführt werden, die die für ihre Tätigkeit erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen. Nach dem auch insoweit anzuwendenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist die Anordnung einer Nachprüfung auf Fälle schwerwiegender Mängel zu beschränken.
- 9.2 Werden bei der Tätigkeit eines Geflügelfleischkontrolleurs kleinere Mängel festgestellt, so ist der Geflügelfleischkontrolleur durch den amtlichen Tierarzt zu belehren.
- 9.3 Lassen festgestellte Mängel vermuten, daß der Geflügelfleischkontrolleur die für seine Tätigkeit erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse oder Fertigkeiten nicht mehr in vollem Umfange besitzt, soll die alsbaldige Teilnahme an einem Wiederholungs- und Fortbildungslehrgang angeordnet werden. Die Tätigkeit dieses Geflügelfleischkontrolleurs ist besonders zu überwachen.
- 9.4 Werden schwerwiegende Mängel festgestellt, insbesondere solche, die zu einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit führen können, ist eine Nachprüfung anzuordnen. Das gleiche gilt im Falle der Nummer 9.3, wenn auch die Teilnahme an einem Wiederholungs- und Fortbildungslehrgang nicht den erwarteten Erfolg hatte. Bis zur Ablegung der angeordneten Nachprüfung ist die Tätigkeit dieses Geflügelfleischkontrolleurs besonders zu überwachen, sofern er nicht zunächst überhaupt von dieser Tätigkeit auszuschließen ist. Bei Nichtbestehen der Nachprüfung erlischt der Befähigungsnachweis gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 GFIKV.

10 Ermittlung des Bedarfs an Geflügelfleischkontrolleuren

Die nach § 29 Abs. 1 GFIHG zuständigen Kreis- bzw. örtlichen Ordnungsbehörden sollen den voraussichtlichen Bedarf neu auszubildender Geflügelfleischkontrolleure möglichst frühzeitig dem Regierungspräsidenten mitteilen, damit die Durchführung des Lehrgangsabschnittes nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 GFIKV an den in Nummer 4.2 genannten Ausbildungsstätten in Hannover, Oberschleißheim und Nürnberg rechtzeitig geplant werden kann.

Kosten

Die im Zusammenhang mit der Ausbildung und Fortbildung der Geflügelfleischkontrolleure entstehenden Kosten sind von der nach § 29 Abs. 1 GFIHG zuständigen Behörde zu tragen. Die in der Gebühren-Verordnung-Geflügelfleischhygiene vom 24. Juli 1973 (BGBl. I S. 897) festgesetzten Untersuchungsgebühren tragen dem Rechnung.

Anlage 1

Richtlinien für die Durchführung des Lehrganges für Geflügelfleischkontrolleure

Lehrgangsabschnitt I

– Einweisung in den Arbeitsablauf in einem Geflügelschlachtbetrieb und in einer Eingangsstelle –

1.1 Einweisung in den Arbeitsablauf in einem Geflügelschlachtbetrieb.

1.1.1 Die Lehrgangsteilnehmer sind unter Berücksichtigung der Vorschriften der Geflügelfleischmindestanforderungen-Verordnung vom 24. Juli 1973 – GFIMindV – (BGBl. I S. 873) eingehend über die Einrichtungen von Geflügelschlachtbetrieben zu unterweisen.

1.1.2 Der Ablauf der Tätigkeiten von der Anlieferung des Geflügels bis zum Versand ist ausführlich zu demonstrieren. Dabei sind die Einrichtungen zur Beseitigung von untauglichem Geflügelfleisch, von Abfällen und Abwässern sowie die Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion angemessen zu berücksichtigen.

1.1.3 Betriebe, die Geflügel halten oder erzeugen, sind in die Einweisung in einem für die Tätigkeit der Geflügelfleischkontrolleure erforderlichen Umfang einzu beziehen.

1.1.4 Die Einweisung soll sich auch auf die Tätigkeiten bei der Verarbeitung von Geflügelfleisch erstrecken, soweit dies für die Tätigkeiten der Geflügelfleischkontrolleure bei den Eingangsuntersuchungen von Bedeutung ist.

1.1.5 Die Einweisungen sollen sich ferner auf alle Schlachtgeflügelarten im Sinne des § 2 Nr. 1 GFIHG erstrecken.

1.2 Einweisung in den Arbeitsablauf in einer Eingangsstelle.

Die Lehrgangsteilnehmer sind in den Arbeitsablauf einer Eingangsstelle unter Berücksichtigung aller Tätigkeiten von der Anlieferung des Geflügelfleisches bis zur zollamtlichen Abfertigung einzuweisen.

2 Lehrgangsabschnitt II

– Theoretischer Unterricht zur Vermittlung der fach- und berufskundlichen Kenntnisse –

2.1 Grundkenntnisse der Geflügelzucht und -haltung,

2.2 Grundkenntnisse der Anatomie des Geflügels,

2.3 Grundkenntnisse der Physiologie des Geflügels, insbesondere Gesundheitsmerkmale bei Schlachtgeflügel,

2.4 Grundkenntnisse der Geflügelkrankheitslehre, insbesondere Krankheitsmerkmale bei Schlachtgeflügel,

2.5 Grundkenntnisse der pathologischen Anatomie des Geflügels einschließlich Bestimmung und Erläuterung veränderter Teile von geschlachtetem Geflügel,

2.6 Geflügelschlachtmethoden,

2.7 Untersuchung und Beurteilung von Schlachtgeflügel,

2.8 Untersuchung und Beurteilung von geschlachtetem Geflügel,

2.9 Bestimmung der verschiedenen Geflügelarten anhand typischer Geflügelkörperteile,

2.10 Grundkenntnisse der Hygiene,

2.11 Betriebshygiene,

- 2.12 Zubereitung, Aufmachung, Verpackung, Transport von Geflügelfleisch unter besonderer Berücksichtigung der Kühlung und Haltbarkeit des Geflügelfleisches,
- 2.13 Rechts- und Verwaltungsvorschriften:
 - 2.13.1 Geflügelfleischhygienegesetz, Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung, Geflügelfleischmindestanforderungen-Verordnung, Geflügelfleischkontrolleur-Verordnung, Geflügelfleischgebühren-Verordnung, Statistik-Verordnung.
 - 2.13.2 Ferner sind zu behandeln:
Tierschutzgesetz einschl. Durchführungsvorschriften, Schlachtrecht einschl. Durchführungsvorschriften, Viehseuchengesetz, Bundesseuchengesetz, Lebensmittelgesetz, Hygiene-Verordnung, Lebensmittelkennzeichnungs-Verordnung, Handelsklassen-Verordnung, Verwaltungskunde, Tarifrecht, Bundesangestelltentarif.
- 3 **Lehrgangsabschnitt III**
 - Einweisung in die Untersuchungstätigkeit –
 - 3.1 Der Lehrgangsteilnehmer ist unter Zugrundelegung der Vorschriften der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung vom 24. Juli 1973 (BGBl. I S. 882) und der Geflügelfleischmindestanforderungen-Verordnung vom 24. Juli 1973 (BGBl. I S. 873) in die praktische Tätigkeit des Geflügelfleischkontrolleurs einzuweisen. Dabei sind die Tätigkeiten bei der Untersuchung des Schlachtgeflügels und des Geflügelfleisches, bei der Überwachung der Einhaltung der Hygienevorschriften sowie ggf. auch die Tätigkeiten bei einer Eingangsstelle zu berücksichtigen.
 - 3.2 Die Durchführung der Kennzeichnung von Geflügelfleisch ist in die Unterweisung einzubeziehen.

(Vorderseite)

**Befähigungsausweis
für Geflügelfleischkontrolleure**

Herrn, Frau (geb.), geboren am

in Kreis

wohnhaft in

wird hiermit bescheinigt, daß er/sie vor dem unterzeichneten

Prüfungsausschuß am

die Eignungsprüfung für Geflügelfleischkontrolleure bestanden hat.

....., den

Dienststempel

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
für Geflügelfleischkontrolleure

.....
(Amtsbezeichnung)

(Rückseite)

Herr, Frau (geb.) hat am
an einem Wiederholungs- und Fortbildungslehrgang für Geflügelfleischkontrolleure erfolgreich teilge-
nommen.

....., den

Der Lehrgangsleiter

Dienststempel

.....
(Amtsbezeichnung)

Herr, Frau (geb.) hat am
an einem Wiederholungs- und Fortbildungslehrgang für Geflügelfleischkontrolleure erfolgreich teilge-
nommen.

....., den

Der Lehrgangsleiter

Dienststempel

.....
(Amtsbezeichnung)

Herr, Frau (geb.) hat am
an einem Wiederholungs- und Fortbildungslehrgang für Geflügelfleischkontrolleure erfolgreich teilge-
nommen.

....., den

Der Lehrgangsleiter

Dienststempel

.....
(Amtsbezeichnung)

Herr, Frau (geb.) hat am
an einem Wiederholungs- und Fortbildungslehrgang für Geflügelfleischkontrolleure erfolgreich teilge-
nommen.

....., den

Der Lehrgangsleiter

Dienststempel

.....
(Amtsbezeichnung)

79030

Forstliche Wuchsgebiete des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 25. 1. 1974 –
IV A 2 30–41–00.10

1 Vorbemerkung

Die Gliederung des Landes Nordrhein-Westfalen nach forstökologischen Gesichtspunkten in forstliche Wuchsgebiete und Wuchsbezirke dient als Grundlage für die forstliche Planung, insbesondere auf den Gebieten Standortskartierung, Forsteinrichtung, Waldbau, Forstschutz und Landschaftspflege.

2 Abgrenzung der Wuchsgebiete und Wuchsbezirke

2.1 Für die Abgrenzung der Wuchsgebiete und Wuchsbezirke sind die geographische Landesaufnahme der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung sowie die Karte Böden und die Karte Vegetation (Deutscher Planungsatlas, Band I: Nordrhein-Westfalen) herangezogen worden. Soweit Abweichungen bestehen, sind diese forstökologisch begründet.

2.2 Die Gliederung des Landes Nordrhein-Westfalen in sieben forstliche Wuchsgebiete, die wiederum in Wuchsbezirke unterteilt sind, ist aus der nachstehenden Aufstellung ersichtlich.

Teile von Wuchsbezirken der Bundesländer Rheinland-Pfalz, Hessen und Niedersachsen, die in das Land Nordrhein-Westfalen hineinreichen, sind durch * gekennzeichnet.

Schlüssel-
zahl

Wuchsgebiet Eifel	10
Wuchsbezirk Vennvorland	11
Wuchsbezirk Hohes Venn	12
Wuchsbezirk Rureifel	13
Wuchsbezirk Westliche Hocheifel	14
Wuchsbezirk Kalkeifel	15
Wuchsbezirk Ahreifel	16
Wuchsgebiet Niederrheinische Bucht	20
Wuchsbezirk Jülich-Zülpicher Börden	21
Wuchsbezirk Vile	22
Wuchsbezirk Köln-Bonner Rheinebene	23
Wuchsbezirk Bergische Heideterrassen	24
Wuchsbezirk Siebengebirge	25
Wuchsgebiet Niederrheinisches Tiefland	30
Wuchsbezirk Niederrheinebene	31
Wuchsbezirk Niederrheinische Höhen	32
Wuchsbezirk Niers	33
Wuchsbezirk Schwalm-Nette-Platte	34
Wuchsgebiet Bergisches Land	40
Wuchsbezirk Bergische Randschwelle	41
Wuchsbezirk Niederbergisches Hügelland	42
Wuchsbezirk Bergische Hochflächen	43
Wuchsbezirk Oberbergisches Land	44
Wuchsbezirk Mittelsieg-Bergland	45
* Wuchsbezirksteil Niederwesterwald	49
Wuchsgebiet Sauerland	50
Wuchsbezirk Niedersauerland	51
Wuchsbezirk Nordsauerländer Oberland	52
Wuchsbezirk Märkisches Sauerland	53
Wuchsbezirk Innersauerländer Senken	54
Wuchsbezirk Südsauerländer Bergland	55
Wuchsbezirk Rothaargebirge (Hochsauerland)	56
Wuchsbezirk Siegerland	57
* Wuchsbezirksteil Waldeck-Wolfhagener Berg- und Hügelland	59
Wuchsgebiet Westfälische Bucht	60
Wuchsbezirk Westmünsterland	61
Wuchsbezirk Kernmünsterland	62
Wuchsbezirk Ostmünsterland	63
Wuchsbezirk Emscherland	64
Wuchsbezirk Hellwegbörden	65

Schlüssel-
zahl

Wuchsbezirk Paderborner Hochfläche	66
* Wuchsbezirksteil Ems-Geest	67
* Wuchsbezirksteil Geest-Mitte	68
* Wuchsbezirksteil Nordwestdeutsche Berglandschwelle	69

Wuchsgebiet Weserbergland **70**

Wuchsbezirk Osnabrück-Ravensberger Berg- und Hügelland	71
Wuchsbezirk Lipper Bergland	72
Wuchsbezirk Egge	73
Wuchsbezirk Oberwälder Land	74
* Wuchsbezirksteil Unteres Weser-Leine-Bergland	79

3 Darstellung und Beschreibung

Die Karte der forstlichen Wuchsgebiete und Wuchsbezirke des Landes Nordrhein-Westfalen wird im Maßstab 1:500000 mit der dazugehörigen Beschreibung vom Forsteinrichtungsamt erstellt. Sie soll allen mit der Waldbewirtschaftung und Forstplanung befaßten Behörden und Stellen zur Verfügung stehen.

4 Schlußbestimmung

Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. 2. 1974 in Kraft. Gleichzeitig wird mein RdErl. v. 25. 4. 1970 (MBI. NW. S. 916/SMBl. NW. 79030) aufgehoben.

– MBI. NW. 1974 S. 287.

910

Planung und Bau von Park-and-Ride-Anlagen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr –
VI/B 1 – 20 – 30 (1) – (8./74). v. 16. 1. 1974

Der aus Vertretern des Bundesministers für Verkehr, der obersten Straßenbaubehörden der Länder und der kommunalen Spitzenverbände gebildete Koordinierungsausschuß für Straßenbauplanung hat auf einer Sitzung am 12. September 1973 Technische Hinweise zur Empfehlung Nr. 7 – Planung und Bau von Park-and-Ride-Anlagen beschlossen. Ich gebe die als Anlage abgedruckten „Technischen Hinweise“ bekannt mit der Bitte, sie bei der straßen- und städtebaulichen Planung als Ergänzung der Empfehlung Nr. 7 – Planung und Bau von Park-and-Ride-Anlagen (RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 10. 5. 1973 – SMBl. NW. 910) zu berücksichtigen.

Anlage

Anlage

zum RdErl. des Ministers
für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr des Landes NW
vom 16. 1. 1974

„Technische Hinweise zur Empfehlung Nr. 7 – Planung und Bau von P+R-Anlagen“

Grundsätzliche Empfehlungen

1. P+R als ständige Einrichtung setzt öffentliche Verkehrsmittel voraus, die vom Straßenverkehr nicht behindert werden. Es kommen daher in Frage: städtische und regionale Schnellbahnen, Eisenbahnen und U-Straßenbahnen mit schnellbahnähnlichem Charakter, sowie gut frequentierte, durch den Individualverkehr wenig behinderte Buslinien (ggf. auch mit besonderen Fahrstreifen).
2. Um die Vorteile des öffentlichen Personennahverkehrs im Zusammenhang mit P+R-Einrichtungen entsprechend nutzen zu können, bedarf es intensiver Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Trägern der Straßenbaulast und den Trägern des öffentlichen Nahverkehrs.
3. P+R ist Teil der Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur insbesondere in Verdichtungsräumen. Die Investitionen sollten von der öffentlichen Hand getätigt werden.

- Die Übertragung des Betriebes von P+R-Einrichtungen an die Verkehrsunternehmen kann vorteilhaft sein, da sie ein besonderes Interesse daran haben, die Autofahrer als Fahrgäste zu halten und neue Fahrgäste zu gewinnen.

Empfehlungen zur Systemplanung

- Der Verdichtungsraum sollte modellmäßig vom Zentrum ausgehend in drei Zonen gegliedert werden:
 - Innenzone: Dichte geschlossene Bebauung, von starken Verkehrsströmen durchzogen, Ziel der Verkehrsströme.
 - Übergangszone: Aufgelockerte Bebauung mit einzelnen Verdichtungen, Bündelung der von außen kommenden Verkehrsströme; Quellgebiet von Verkehrsströmen.
 - Außenzone: Weitläufige Bebauung mit einzelnen Verdichtungen, von schwachen Verkehrsströmen durchzogen; Quellgebiet von Verkehrsströmen.
- Die Verklammerung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Individualverkehrs mit P+R-Einrichtungen wird zweckmäßigerweise in der Übergangszone und in der Außenzone vorgesehen.
- In dem Sonderfall, daß leistungsfähige Schnellstraßen zur Innenzone führen und damit direkte Verbindungen mit der Außenzone herstellen, kann es zweckmäßig sein, P+R-Anlagen selbst noch am Rande der Innenzone vorzusehen.
- Das P+R-Integrationsmodell gilt für monozentrische wie für polyzentrische Verdichtungsräume. In den Innenzonen polyzentrischer Verdichtungsräume sind Parkeinrichtungen im Sinne von P+R dann nicht sinnvoll, wenn in diesen Zonen gleichzeitig die Entlassung der Verkehrsflächen vom Individualverkehr angestrebt wird.

Empfehlungen zur Standortwahl

- Standorte, von denen aus die Fahrzeit bis zum Hauptzielgebiet mit dem privaten Kraftfahrzeug länger ist als diejenige mit dem öffentlichen Verkehrsmittel, sind in der Regel für P+R-Einrichtungen geeignet.
Standorte, von denen aus die Fahrzeiten gleich sind oder diejenige mit dem privaten Kraftfahrzeug kürzer ist, sind dann für P+R-Einrichtungen geeignet, wenn die Parkplatznachfrage im Hauptzielgebiet die verfügbare Parkraumkapazität übersteigt. Voraussetzung ist hierbei, daß sich solche Standorte, an denen ein günstigeres Zeitverhältnis besteht, nicht anbieten.
Bei der Ausweisung von Flächen für P+R-Einrichtungen im Rahmen der Bauleitplanung sollte stets von der vollständigen Ausnutzung der Parkflächen im Hauptzielgebiet ausgegangen werden.
Durch eine Einschränkung des Parkplatzangebotes in der Innenzone können günstige Voraussetzungen für P+R-Einrichtungen geschaffen werden. Sie kann dadurch von negativen Umwelteinflüssen entlastet werden.
- Für die Verknüpfung entlang der Bahnlinien sind Standorte besonders geeignet, an denen
 - Züge einsetzen (End- und Zwischenendhaltestellen),
 - Hauptverkehrsstraßen zusammenlaufen oder eine Hauptfallstraße vorbeiführt,
 - die P+R-Anlage attraktiv gestaltet werden kann.
- Eine untere Grenze für die Entfernung zwischen Verknüpfungspunkt und Hauptzielgebiet besteht nicht. Größere Distanzen sprechen für P+R-Anlagen, da dann die Vorteile der Bahnfahrt sich besonders auswirken (Annehmlichkeit, nicht selbst fahren zu müssen, Kostenvorteile, Pünktlichkeit und Sicherheit). Bei kurzer Distanz stellt der P+R-Platz Ersatz für den Parkplatz am Fahrziel dar.

Empfehlungen zur Stellplatzkapazität

- Die Kapazität soll nicht allein nach Maßgabe des verfügbaren Platzes, sondern entsprechend der Eignung des Standortes für P+R und der langfristig zu erwartenden Stellplatznachfrage aufgrund einer eingehenden Prognose festgelegt werden.
- Es ist davon auszugehen, daß die Nachfrage nach P+R-Stellplätzen zögernd einsetzt und über einen langen Zeitraum hinweg zunimmt. An Standorten, die für P+R gut geeignet sind, empfiehlt es sich, die Planung in Bauabschnitten zu verwirklichen. Als untere Grenze eines Bauabschnittes kann eine Kapazität von etwa 200 Stellplätzen angesehen werden.

Empfehlungen zur Gestaltung von P+R-Anlagen

Die Anlagen sind so zu gestalten, daß der Zeitbedarf für das Umsteigen gering ist und vom Autofahrer als annehmbar empfunden wird. Die Zufahrt soll direkt von der Einfallstraße abzweigen, die Ausfahrt kann an einer Nebenstraße angeordnet werden. Um Behinderungen durch ein- und ausparkende Fahrzeuge klein zu halten, sind in P+R-Häusern Rampensysteme zu bevorzugen, die nicht das Durchfahren jedes Geschosses erfordern. Die Wege von den Stellplätzen zum Bahnsteig sollten kurz gehalten werden. Die Parkflächen sind zu befestigen, zu markieren und zu beleuchten.

– MBl. NW. 1974 S. 287.

II.

Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Jugoslawisches Konsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 1. 2. 1974 – I B 5 – 429 – 10/73

Die Bundesregierung hat dem zum Jugoslawischen Konsul in Düsseldorf ernannten Herrn Rade Lukić am 30. Januar 1974 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt die Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Lojze Kersnik am 20. Oktober 1969 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1974 S. 288.

Innenminister

Fremdenpässe der DDR

RdErl. d. Innenministers v. 30. 1. 1974 – I C 3/43.61

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 2 des Verkehrsvertrages (BGBl. II 1972 S. 1449) wird der Fremdenpaß der DDR als ein amtliches Personaldokument für den Grenzübergang anerkannt. Inhaber von DDR-Fremdenpässen können sich somit beim gegenseitigen Wechsel- und Transitverkehr (vgl. Artikel 1 des Verkehrsvertrages) mit diesem Reisedokument ausweisen.

Als Ausländer im Sinne des § 1 AuslG bedürfen sie zur Einreise und zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 AuslG, die in der Form des Sichtvermerks vor der Einreise einzuholen ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 DVAuslG ist entsprechend anzuwenden). Die Aufenthaltserlaubnis ist gemäß den Nummern 10 und 36 zu § 21 AuslGVwv auf besonderem Blatt zu erteilen.

– MBl. NW. 1974 S. 288.

**Änderung der Liste
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

Bek. d. Innenministers v. 5. 2. 1974 – I D 1 – 2413

Name:	Vorname:	Geburts- datum:	Ort der Niederlassung:	Zulassungs- nummer:
I. Neuzulassungen				
Banze	Friedrich	3. 5. 1911	Ahlen Richard-Wagner-Str. 29	B 42
Gerhards	Wolfgang	27. 12. 1943	Euskirchen Mühlenstr. 9	G 19
Korsten	Erich	14. 2. 1945	Mönchengladbach Hohenzollernstr. 133	K 47
Meinecke	Hartmut	29. 8. 1943	Bielefeld August-Bebel-Str. 58	M 32
Michels	Lothar	15. 1. 1944	Kleve Ringstr. 16	M 33
Reimann	Klaus	19. 8. 1942	Frechen Carl-Diem-Allee 14	R 19
Verfürth	Heinz-Max	4. 1. 1945	Grevenbroich Am Bendgraben 9	V 7
II. Löschungen				
Engel	Rudolf	13. 1. 1907	Waldbröl Bahnhofstr. 20	E 11
Jäger	Walter	13. 7. 1902	Hamm Weststr. 8	J 4
Stich	Lothar	20. 7. 1939	Bonn-Duisdorf Weißstr. 14	S 74
Zwiener	Paul	7. 8. 1900	Dortmund-Hörde Lange Hecke 31	Z 3
III. Änderung des Orts der Niederlassung				
André	Walter	3. 12. 1912	Gütersloh Melanchtonstr. 18	A 5
Gude	Josef	5. 3. 1908	Siegburg Friedrich-Ebert-Str. 3	G 17
Linkwitz	Wilhelm	5. 3. 1900	Löhne 3 (Melbergen) Rosenstr. 30	L 3
Mechlinsky	Gerhard	15. 2. 1929	Eschweiler Indestr. 79	M 23
Schumann	Wolfgang	8. 6. 1937	Löhne 3 (Melbergen) Rosenstr. 30	S 70
Schwartz	Wilhelm	20. 12. 1908	Haltern Schultenbusch 3	S 7
Schwartz	Wilhelm	30. 9. 1940	Haltern Schultenbusch 3	S 72
Schwarzbach	Rudolf	14. 6. 1923	Geldern Buchenweg 15	S 57
Vaculik	Edgar	26. 9. 1936	Köln 1 Herwarthstr. 1	V 5

I.

2160

Berichtigung

Betr.: RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 16. 1. 1974 (MBL NW. 1974 S. 166)

**Pflege und Erziehung von Minderjährigen,
die außerhalb des Elternhauses in einer Familie
untergebracht sind**

Das Aktenzeichen zu o. a. RdErl. muß richtig heißen:
„IV B 2 – 6122“.

– MBL NW. 1974 S. 290.

8301

Betr.: RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 16. 1. 1974 (MBL NW. 1974 S. 167)

**Durchführung der Kriegsofopferfürsorge;
Richtlinien für die Gewährung von Leistungen
der Kriegsofopferfürsorge zur Beschaffung von
Kraftfahrzeugen für Beschädigte**

Das Aktenzeichen zu o. a. RdErl. muß richtig heißen:
„II B 4 – 4401.04“.

– MBL NW. 1974 S. 290.

II.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 8 v. 21. 2. 1974**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2006	12. 2. 1974	Gesetz über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV – Organisationsgesetz – ADVG NW.	66
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	68

– MBL NW. 1974 S. 290.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22, – DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.